

## Bekanntmachung

### Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020 an der Kath. Grundschule Petersdorf

Nach § 64 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) beginnt für alle Kinder, die bis zum **30. September 2019** das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem 1. August 2019 die Pflicht zum Besuch der Grundschule.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Der Antrag sollte vor den Osterferien bei der zuständigen Grundschule eingereicht werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden.

Nach § 54a Abs. 2 NSchG sind Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet, an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Diese Sprachfördermaßnahmen finden ein Jahr vor der Einschulung statt. Genaue Termine werden durch die Schule mitgeteilt. Die Schule stellt in einem Sprachfeststellungsverfahren fest, ob die Voraussetzungen für die Schulpflicht des Kindes vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, **mit ihrem Kind** die Schulanmeldung in der Kath. Grundschule Petersdorf vorzunehmen.

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch
- ggf. Registrierschein
- ggf. Sorgerechtsbescheid

#### Anmeldetermine:

**Mittwoch, 07.03.2018** oder  
**Donnerstag, 08.03.2018**

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Einladung mit einem festgelegten Termin.

Im Auftrag

Christoph Burtz